



DG(SANCO)2013-6800 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN SÜDKOREA**

8. – 18. APRIL 2013

**BEWERTUNG DER TIERGESUNDHEITSKONTROLLEN BEI LEBENDEN TIEREN DER
AQUAKULTUR UND DARAUS GEWONNENEN ERZEUGNISSEN, DIE ZUR AUSFUHR IN DIE EU
BESTIMMT SIND**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBENGENANNT E AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS
DG(SANCO) 2013-6800).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes, der vom 8. bis zum 18. April 2013 in Südkorea stattfand.

Bei dem Audit sollte Folgendes bewertet werden:

- ⑩** *die Frage, ob die von der zuständigen Behörde festgelegten und durchgeführten nationalen Bestimmungen, anhand deren sie die Erzeugung, Verbringung und Einfuhr lebender Tiere der Aquakultur, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, kontrolliert, als den Standards der EU zumindest gleichwertig betrachtet werden können, sowie*
- ⑩** *die vorhandenen Systeme und Verfahren, mit denen bescheinigt wird, dass die zur Ausfuhr in die EU bestimmten Tiere der Aquakultur den Tiergesundheitsanforderungen der Rechtsvorschriften der Kommission genügen.*

Die zuständige Behörde ist zwar seit Inkrafttreten der entsprechenden nationalen Bestimmungen im Jahr 2008 bei der Einrichtung eines Systems zur regelmäßigen amtlichen Kontrolle und Krankheitsüberwachung gut vorangekommen, doch wurden bei der Bewertung eine Reihe von Mängeln festgestellt, aufgrund deren die zuständige Behörde derzeit keine ausreichenden Garantien hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen

Tiergesundheitsanforderungen der EU-Vorschriften bzw. hinsichtlich der Gleichwertigkeit der nationalen Bestimmungen mit denselben geben kann.

Die wichtigsten Mängel:

Die Praxis, Fälle meldepflichtiger Krankheiten nur dann zu melden, wenn manifeste klinische Symptome oder eine höhere Mortalität auftreten, entspricht nicht den Bestimmungen der OIE oder der EU. Die Eindämmungsmaßnahmen, die bei Ausbrüchen der VHS und der KHV getroffen werden (Verbringungskontrolle beschränkt auf Becken/Teich, keine Keulung), verhindern nicht die Ausbreitung der Viren auf andere Becken/Teiche im Haltungsbetrieb oder aber auf andere Haltungsbetriebe.

Die nationalen Bestimmungen zur Zulassung von Haltungsbetrieben für Tiere der Aquakultur, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, können nicht garantieren, dass die Tiergesundheitsanforderungen an Länder, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, die als frei von exotischen oder nicht exotischen Krankheiten erklärt wurden, eingehalten werden, da a) keine amtlichen Verbringungskontrollen durchgeführt werden, b) die Biosicherheitsmaßnahmen einschließlich Isolierungsbedingungen für eingeführte Fische in zugelassenen Haltungsbetrieben nicht ausreichen und c) in den Betrieben, in denen die japanische Flunder gehalten wird, unbehandeltes Meerwasser verwendet wird.

Mängel bei den Programmen zur aktiven Überwachung von Haltungsbetrieben für Tiere der Aquakultur, die zur Ausfuhr zugelassen sind, beeinträchtigen die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Systems zur Überwachung auf diese Krankheiten. Insbesondere gilt Folgendes: a) Die Repräsentativität der Proben ist nicht gewährleistet; b) Brutanlagen, die Setzlinge erzeugen, sind vom Überwachungssystem nicht erfasst; c) unzureichende Anzahl an Proben zur Untersuchung auf VHS; d) nicht alle empfänglichen Arten werden im Betrieb beprobt und e) Wassertemperaturen sind suboptimal für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf KHV.

Die zuständigen Laboratorien des Nationalen Instituts für Fischereiforschung und -entwicklung verfügen über ausreichende Analysekapazität, Ausstattung und kompetentes Personal, um Krankheiten bei Tieren der Aquakultur nachweisen zu können. Die ausschließliche Verwendung der PCR bei der passiven Überwachung auf VHS sowie das Fehlen interner und externer Qualitätskontrollen bei der Virusisolation in Zellkulturen entsprechen nicht den internationalen Standards und können dazu führen, dass Infektionen weniger häufig festgestellt werden.

Hauptschlussfolgerungen des Berichts:

Das Bescheinigungsverfahren, das vom Nationalen Dienst für Qualitätsmanagement bei Fischereierzeugnissen eingeführt wurde, könnte zwar gewisse Sicherheiten hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen bieten, doch sind die entsprechenden Bediensteten nicht in der Lage, die speziellen Tiergesundheitsnachweise einer Bescheinigung zur Einfuhr von Tieren der Aquakultur und daraus gewonnenen Erzeugnissen zu unterzeichnen, da der tatsächliche Tiergesundheitsstatus des Ursprungsorts wegen der in diesem Bericht beschriebenen Schwächen des Kontrollsystems nicht ermittelt werden kann.

In dem Bericht erhält die zuständige Behörde Empfehlungen, wie weitere notwendige Verbesserungen in bestimmten Bereichen vorgenommen werden können.

Empfehlungen

Die zuständige Behörde wird aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Berichtsentwurfs Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden:

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass alle mit der Kontrolle der Erzeugung und dem internationalen Handel mit Tieren der Aquakultur befassten Behörden rechtzeitig über Ausbrüche der von der OIE gelisteten meldepflichtigen Krankheiten informiert werden, damit den Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 3 Buchstaben g und h der Richtlinie 2006/88/EG des Rates Rechnung getragen wird.
2.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass bei Bestätigung einer in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates aufgeführten nicht exotischen Krankheit die Eindämmungsmaßnahmen in den Haltungsbetrieben, die zur Ausfuhr in die EU zugelassen werden sollen, vollständig durchgeführt werden, damit Garantien gegeben werden können, die den Bestimmungen des Artikels 39 der genannten Richtlinie gleichwertig sind.
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Tiergesundheitskriterien, nach denen Haltungsbetriebe für Tiere der Aquakultur, die zur Ausfuhr in die EU zugelassen werden sollen, als frei von entsprechenden Krankheiten erklärt werden, mit den Anforderungen an krankheitsfreie Kompartimente gemäß Anhang V Teil II der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind.
4.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass bei Planung, Durchführung und Bewertung der Krankheitsüberwachungsprogramme die internationalen Standards und alle verfügbaren epidemiologischen Informationen über die Verbreitung und die Risikofaktoren hinsichtlich Fischkrankheiten in Südkorea umfassend berücksichtigt werden. Somit können Überwachungsprogramme wirksam zur genauen Bestimmung des Gesundheitsstatus der Wassertiere in den Haltungsbetrieben beitragen und sie könnten mit den entsprechenden Tiergesundheitsanforderungen der Anhänge III und V der Richtlinie 2006/88/EG des Rates gleichwertige Garantien bieten.
5.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die mit der amtlichen Kontrolle befassten Diagnoselaboratorien Qualitätssicherungsverfahren unterzogen werden und zur Standardisierung von Testmethoden und Testleistung internationale Qualitätssicherungsprogramme (soweit verfügbar) anwenden.
6.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Packstellen zugelassen und in der Liste der Betriebe aufgeführt werden, aus denen spezifische Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die EU eingeführt werden dürfen, wie in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6800

